



EINGEGANGEN

25. Feb. 2002

RA GRÄBNER

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Stefan Gräbner,
Kantstr. 154 A, 10623 Berlin,
(Az.: GrÖR 203/99)

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Bonn, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: Z 2381873-243,

Beklagte,

Beteiligter:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 80513 Zirndorf,



wegen Asylgewährung und Anfechtung einer asylrechtlichen Ausreisepflicht mit
Abschiebungsandrohung (Kenia)

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04. Februar 2002

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Lützow als Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die
Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 14. Januar 1999 zu Ziffer 1. bis 4.
verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51
Abs. 1 Ausländergesetz vorliegen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen der
Kläger und die Beklagte je zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d :

[REDACTED], kenianischer Staatsangehöriger und
der katholischen Religion zugehörig. Er reiste nach seinen eigenen Angaben am 30. August 1998
auf dem Luftwege über den Flughafen Frankfurt am Main in die Bundesrepublik Deutschland
ein und beantragte am 2. September 1998 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Im Februar 1998 habe ihn der Generalstaatsanwalt des Landes angesprochen und von ihm verlangt, dass er zusammen mit anderen 76 Zeugen im Goldenberg-Skandal vor Gericht aussagen solle. Er habe jedoch nicht aussagen wollen, weil er vor dem Gericht habe lügen wollen.

Mit Bescheid vom 14. Januar 1999 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) offensichtlich sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Ferner forderte das Bundesamt den Kläger auf, Deutschland binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, anderenfalls werde er nach Kenia abgeschoben.

Der Kläger hat am 28. Januar 1999 Klage erhoben, zu deren Begründung er im Wesentlichen seinen Sachvortrag aus dem Vorverfahren wiederholt und vertiefend Folgendes darlegt: [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Mit



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

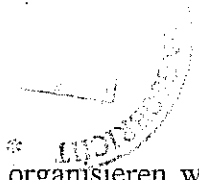
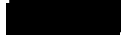
[REDACTED]




[REDACTED]




[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]. Diese Anklage sei etwa Januar/Februar 1994 erhoben worden. Seit dieser Zeit laufe der Prozess. Die eigentlich Verantwortlichen seien jedoch Herr Pattni, der Außenminister Kenias Ndolo Ayah, der Direktor der Zentralbank Erik Kotut, der Präsidentenberater Abraham Kiptanui, der Vizepräsident - welcher zugleich Finanzminister Kenias ist -, Herr Saitote sowie der Sohn des Staatspräsidenten Herr Phillip Moi und der Bruder von Herrn Pattni. Im Februar 1998, als er gerade an einer der vielen Gerichtsverhandlungen in dem sogenannten "Goldenberg-Prozess" teilgenommen habe, sei der Generalstaatsanwalt an ihn herantreten und habe ihn als Oppositionspolitiker aufgefordert, als Zeuge der Anklage aufzutreten. Er habe dem Generalstaatsanwalt zunächst mitgeteilt, dass er erst mit seinem Anwalt Rücksprache nehmen müsse. Danach hätten seine Probleme mit dem Staat begonnen. Ungefähr zwischen März und Mai des Jahres 1998 habe er eine Versammlung der FORD-Kenia

* 
organisieren wollen. Die zunächst erteilte Genehmigung für die Versammlung sei jedoch etwa 2 - 3 Tage vor dem Termin zurückgenommen und die Versammlung verboten worden. 

All diese Schikanen stünden im Zusammenhang mit dem "Goldenberg-Prozess". Als er dann Ende August 1998 von einer Reise aus Uganda nach Kenia zurückgekehrt sei, habe man ihm an der Grenze seinen Reisepass eingezogen. Dies sei für ihn dann Anlass gewesen, Kenia zu verlassen, da er nunmehr nicht mehr sicher gewesen sei. Er sei in den Blick des kenianischen Staates geraten und sei sogar weit weg von Nairobi nicht mehr sicher gewesen. Er habe Angst gehabt, getötet zu werden. Von Deutschland aus habe er den Parlamentsabgeordneten und Mitglied der FORD-Kenia, Herrn  über die Geschehnisse im Zusammenhang mit dem "Goldenberg-Skandal" informiert. Dieser sei dann mit den Informationen an die Öffentlichkeit getreten und habe dieses Wissen in der Zeitschrift "FINANCE" veröffentlicht. Hier sei auch der wahre Drahtzieher und zwar der Staatspräsident Kenias Moi beschuldigt worden. Aufgrund dieser Veröffentlichung sei der Rechtsanwalt dann verhaftet worden und sei 1999 durch eine Vergiftung ums Leben gekommen. Im Mai des Jahres 2001 habe er Besuch eines befreundeten Parlamentsabgeordneten mit dem Namen   der vergangene Woche zum stellvertretenden Generalsekretär der FORD-Kenia gewählt worden sei, erhalten. Des Weiteren sei er hier in Deutschland auch politisch aktiv gegen den Staatspräsidenten Kenias geworden. Als im Jahre 1999 der Staatspräsident arap Moi die Bundesrepublik Deutschland besucht habe, habe er in diesem Zusammenhang Protestbriefe an das Bundesaußenministerium, das Entwicklungsministerium und an den Präsidenten des Bundestages gesandt. Er gehe davon aus, dass auch der kenianische Präsident hiervon Kenntnis erlangt habe. Darüber hinaus sei er auch Vorsitzender der deutschen Abteilung der kenianischen Abteilung im Ausland. Er helfe kenianischen Emigranten bei der Herausgabe von Zeitschriften und Zeitungen hier in Deutschland. Überdies sei er regelmäßig bei der "Deutschen Welle" tätig und gebe Stellungnahmen in den Nachrichten und auch in dem "Sontagspanorama" ab. Über diese Rundfunkanstalt sei im Jahre 2001 auch der kenianische Staat in der Person des amtierenden Umweltministers in Kontakt zu ihm getreten und hätte hier in Deutschland ein Treffen



vereinbart. Bei diesem Treffen im August des Jahres 2001 habe der Umweltminister ihm erklärt, dass er vom Staatspräsidenten arap Moi geschickt worden sei, um ihn zur Rückkehr nach Kenia zu bewegen. Er habe mit dazu beitragen sollen, dass der Goldenberg-Prozess zum Abschluss gebracht werden solle. Ihm sei angeboten worden, KANU-Mitglied zu werden und als solches mit einer guten Position in der Regierung versorgt zu werden. Dieses Angebot habe er jedoch abgelehnt, da es genug Beispiele dafür gebe, dass zunächst emigrierte Kenianer nach ihrer Rückkehr entweder verhaftet oder getötet worden seien.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 14. Januar 1999 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und ferner festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 Ausländergesetz vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid des Bundesamtes.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes sowie der in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Kammer entscheidet gemäß § 76 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsyIVfG) durch den

Einzelrichter, dem der Rechtsstreit durch Beschluss vom 14. April 2000 übertragen worden ist. Die Kammer konnte trotz Nichterscheinens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und in der Sache entscheiden; die Beklagte ist ordnungsgemäß unter Hinweis auf die Folge ihres Ausbleibens gemäß § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geladen worden.

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Die Feststellungen im Bescheid des Bundesamtes vom 14. Januar 1999 zu Ziffer 1 bis 4 sind im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO). Zwar hat der Kläger keinen Anspruch aus Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) als asylberechtigt anerkannt zu werden (1.); er hat jedoch Anspruch auf die Feststellung, dass für ihn die Voraussetzungen des Verbots der Abschiebung politisch Verfolgter nach § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen (2.).

1. Der Kläger kann sich schon deshalb nicht auf das Asylrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG berufen, weil aufgrund der Drittstaatenregelung des Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a AsylVfG ein Asylanspruch des Klägers ausscheidet. Bleibt der Reiseweg des Klägers nämlich unauflösbar, trägt der Asylbewerber die materielle Beweislast für seine Behauptung, ohne Berührung eines sicheren Drittstaates auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist zu sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juni 1999 - 9 C 36.98 -, DöV 1999, 957). Der tatsächliche Reiseweg des Klägers, der keinen Reisepass oder sonstige Unterlagen über seinen Reiseweg von Kenia nach Deutschland vorgelegt hat, ist nicht auflösbar. Es ist deshalb aufgrund einer Beweislastentscheidung davon auszugehen, dass der Kläger nicht ohne Berührung eines sicheren Drittstaates in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist.

Die vom Kläger behauptete Einreise ist nicht erweislich. Das Gericht ist aufgrund der Angaben des Klägers nicht davon überzeugt, dass der Kläger - wie von ihm behauptet - auf dem Luftwege von Nairobi nach Frankfurt am Main ohne Berührung eines sicheren Drittstaates in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist.



2. Der Kläger hat allerdings einen Anspruch auf die Feststellung, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG) vorliegen.

Zu Gunsten des Klägers greift das Verbot der Abschiebung eines politisch Verfolgten in einen Staat, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist gemäß § 51 Abs. 1 AuslG, weil er vor seiner Ausreise aus Kenia politische Verfolgung bereits erlitten hat (hierzu a.) und jedenfalls im Hinblick auf seine Gefährdung im Sinne eines subjektiven Nachfluchtgrundes wegen seiner exilpolitischen Betätigungen (hierzu b.) ein. Die Vorschrift des § 51 AuslG ist insbesondere auch dann anwendbar, wenn ein Ausländer die in einem Drittstaat bereits erreichte Sicherheit vor politischer Verfolgung freiwillig aufgibt und er deshalb nicht als asylberechtigt anerkannt werden kann (BVerfG, Beschluss vom 26. November 1986, BVerfGE 74, 51) oder dem Asylanspruch der Ausschlußgrund der Einreise aus einem sicheren Drittstaat entgegensteht. Die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG sind mit denen des Art. 16 a GG im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut, die Verfolgungshandlung und deren politischen Charakter deckungsgleich (BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1992, DVBl. 1992, 843). Maßnahmen sind politische Verfolgung, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Verletzungen seiner Rechtsgüter Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit zufügen, die in ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Eine Verfolgung ist dann relevant, wenn sie dem Betroffenen im gesamten Heimatstaat droht und dem Staat unmittelbar oder mittelbar zugerechnet werden kann (BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980, 1 BvR 147, 188, BVerfGE 54, 341, 357). Begründet ist die Furcht vor Verfolgungsmaßnahmen im Heimatstaat dann, wenn dem Betroffenen bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Einzelfalles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm die Rückkehr dorthin nicht zuzumuten ist (BVerwG, Urteil vom 29. November 1977 - 1 C 33.71 -, BVerwGE 55, 82, 83). Dieser Zumutbarkeitsmaßstab verschärft sich, wenn ein Asylbewerber in seinem Heimatland bereits eine politische Verfolgung erlitten hat; eine Rückkehr in sein Heimatland ist dem Ausländer in diesem Falle nur dann zuzumuten, wenn mehr als nur überwiegend wahrscheinlich ist, dass er im Heimatstaat vor Verfolgungsmaßnahmen sicher ist

(BVerwG, Urteil vom 27. April 1982 - 9 C 308.81 -, BVerwGE 65, 250).

Bei der Prüfung ob eine Vorverfolgung gegeben war, ist entscheidend auf das Vorbringen des Asylbewerbers abzustellen. Den Asylsuchenden die allein die sie bestimmenden Gründe für das Verlassen ihres Herkunftsstaates kennen, obliegt es aufgrund der sie treffenden Mitwirkungspflicht, ihre Gründe für eine politische Verfolgung selbst in schlüssiger Form vorzutragen. Sie haben bezüglich solcher in ihre eigene Sphäre fallende Ereignisse, unter Angabe genauer Einzelheiten eine in sich stimmige Sachverhaltsdarstellung zu geben, die geeignet ist, den Asylanspruch lückenlos zu tragen. Hinsichtlich der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt eine Darstellung von Tatsachen, aus denen sich die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergibt (BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405.89 -; OVG NW, Urteil vom 11. Mai 1994 - 21 A2113/92.A -; zur Verfassungsmäßigkeit der Substantiierungslast vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Dezember 1985 - 2 BvR 1063/84 -). Dabei muss das Gericht mit der nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO erforderlichen Gewissheit sowohl von der Richtigkeit des Sachvortrages als auch vom Vorliegen einer drohenden politischen Verfolgung überzeugt sein. Unglaubhaft ist der Vortrag insbesondere dann, wenn er Unklarheiten, Ungereimtheiten, Unzutreffendes, Steigerungen oder Widersprüchlichkeiten enthält, oder aber die Angaben hinsichtlich des konkreten Verfolgungsschicksals nur vage sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. November 1990, InfAuslR 1991, 94; BVerwG, Urteil vom 16. April 1985, BVerwGE 71, 180, 183 und Urteil vom 21. Juni 1988, BVerwGE 79, 347, 356).

a.) In Anwendung dieser Grundsätze steht dem aus Kenia stammenden Kläger unter Berücksichtigung der Umstände seines Einzelfalles Abschiebungsschutz als politisch Verfolgter zu. Der Kläger hat glaubhaft ihn betreffende konkrete Umstände geschildert, aus denen sich ergibt, dass er sein Heimatland auf der Flucht vor unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat; der Kläger ist auch gegenwärtig in Kenia vor politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher. Das Gericht glaubt dem Kläger, dass er als führendes Mitglied der FORD-Kenia und zwar verantwortlich für Informationen und Öffentlichkeitsarbeit oppositionell in Kenia in Erscheinung getreten ist. Gerade diese parteipolitische Tätigkeit in Verbindung mit seinen Kenntnissen über die Umstände des auch über Kenia hinaus bekannten "Goldenberg-Skandals"



haben ihn in den Blick des Staatspräsidenten Kenias arap Moi und mithin des kenianischen Staates geraten lassen. Dies belegt nicht nur der Umstand, dass der Generalstaatsanwalt Kenias an den Kläger herangetreten ist und ihn - als einzigen Zeugen der Opposition - als Zeugen für die Anklage im "Goldenberg-Prozess" hat gewinnen wollen. Dafür sprechen die in diesem Zusammenhang vom kenianischen Staat gegenüber dem Kläger getroffenen wirtschaftlichen Sanktionen und die Tatsache, dass man dem Kläger den Reisepass am 21. August 1998 abgenommen hat. Die Angaben des Klägers zu seiner politischen Tätigkeit und zu seinen detaillierten Kenntnissen über die Geschehnisse im Zusammenhang mit dem "Goldenberg-Skandal" sind in ihrem Kern sowohl im Vorverfahren - hier insbesondere in seiner Darstellung in seinem handschriftlichen Statement und in der Anhörung vor dem Bundesamt - als auch im weiteren Verlauf des Klageverfahrens gleichbleibend widerspruchsfrei und durch Angabe von Details geprägt. Insbesondere in den mündlichen Verhandlungen hat der Kläger von sich aus schlüssige und glaubhafte Angaben zum "Goldenberg-Skandal" dargetan, die infolge der dargelegten Einzelheiten zur Überzeugung der Kammer eigenes Erleben des Klägers wiedergeben. Dies betrifft namentlich seine Angaben zu den Personen, die in diesem "Goldenberg-Skandal" involviert sind und wird durch die von ihm in das Verfahren eingeführten Unterlagen und weiteren Informationen erhärtet. Es liegt auf der Hand, dass der Kläger durch seine Kenntnisse der näheren Verwicklungen des Staatspräsidenten in diesen nicht nur das ganze Land, sondern auch die Weltbank interessierenden Skandal, so in den Blick der Staatsmacht geraten ist und er in Ansehung der unmittelbar bevorstehenden Verfolgungsmaßnahmen Kenia aus unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat. Dem Kläger stand bei seiner Ausreise auch keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung, weil davon auszugehen ist, dass bereits landesweit nach dem Kläger gesucht worden ist. Darauf deutet jedenfalls die Einbehaltung seines Reisepasses an der kenianisch-ugandischen Grenze hin.

Da der Kläger nach dem Vorstehenden Kenia vorverfolgt verlassen hat, kann ihm Abschiebungsschutz als politisch Verfolgter nur dann versagt werden, wenn er nunmehr bei seiner Rückkehr nach Kenia vor politischer Verfolgung hinreichend sicher wäre. Die danach erforderliche hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger bei Rückkehr nach Kenia hinreichend sicher wäre, lässt sich hier nicht feststellen. Gerade im Hinblick auf seine Aktivitäten gegen den

Staatspräsidenten hier in Deutschland gehört der Kläger zur Überzeugung des Gerichts zum Kreis derjenigen, für die ob ihrer im Ausland fortgesetzten politischen Betätigung eine hinreichende Sicherheit vor politischer Verfolgung nicht gegeben ist.

2. Selbst wenn die hier dargelegten Umstände seines Einzelfalles, die Annahme einer erlittenen Vorverfolgung entgegen der Überzeugung des Gerichts nicht rechtfertigen sollten, ist die Kammer mit Blick auf die in das Verfahren eingeführten Auskünfte angesichts der vom Kläger glaubhaft dargelegten politischen Aktivitäten in Deutschland jedenfalls auch davon überzeugt, dass ihm aufgrund eines beachtlichen Nachfluchtgrundes im Falle seiner Rückkehr nach Kenia politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Zwar haben eine Asylantragstellung und der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland allein nach der Auskunftslage regelmäßig keine Verfolgungsmaßnahmen von asylerblicher Intensität für den Fall der Rückkehr zur Folge. Kommen jedoch - so wie hier - im Einzelfall besondere, offen erkennbare Umstände hinzu, aufgrund derer der Betroffene sich als verfolgungswürdiger politisch-oppositioneller Regimegegner erweisen könnte oder erwiesen hat, kann aus der Sicht eines verständigen, sich in die Lage des zurückkehrenden Asylbewerbers versetzenden Dritten die Befürchtung politischer Verfolgung begründet sein. Ausgehend von den besonderen Umständen dieses Einzelfalles gehört der Kläger zur Überzeugung des Gerichts zum Kreis derjenigen, die auch wegen ihrer im Ausland vorgenommenen politischen Betätigung den kenianischen Sicherheitsbehörden als Regimegegner bekannt geworden sind. Der Kläger hat glaubhaft nachgewiesen, dass er in der Bundesrepublik Deutschland - seine politische Grundüberzeugung fortführend, die er bereits in Kenia als führendes Mitglied der FORD-Kenia und Verantwortlicher für Informationen erkennbar betätigte - in öffentlich-wahrnehmbarer Weise gegen die Regierung Kenias aufgetreten ist. Der Kläger hat in der Zeit seines Aufenthaltes in der Bundesrepublik aktiv an einer Vielzahl von Radiosendungen der "Deutschen Welle" regimekritische Kommentare zur Lage in Kenia abgegeben, was für seine Person die Annahme begründet, in den Augen des kenianischen Staates als gegen das Regime eingestellter Aktivist auffällig geworden zu sein. Darüber hinaus trifft dies auch für die von dem Kläger im Zusammenhang mit dem Staatsbesuch des Präsidenten arap Moi in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1999 verfassten Protestschreiben an das Bundesaußenministerium, das



Entwicklungsministerium und an den Präsidenten des Bundestages zu. Dass die Oppositionstätigkeit des Klägers dem kenianischen Staat auch bekannt geworden ist, ergibt sich auch aus der Tatsache, dass man über seine Tätigkeit bei der "Deutschen Welle" an seine Telefonnummer herangekommen ist und ihn hier kontaktierte. Denn über den Rundfunksender "Deutsche Welle" - bei dem der Kläger regelmäßig tätig geworden ist - ist der kenianische Staat nicht nur auf den Kläger aufmerksam geworden, sondern hat auch versucht, durch den Umweltminister des Landes ihn für sich zu gewinnen. bzw. ruhig zu stellen. Die Kammer ist auch vom Wahrheitsgehalt der klägerischen Angaben im Hinblick auf das Treffen des kenianischen Umweltministers im August des Jahres 2001 überzeugt. Insoweit besteht keine Veranlassung, das von dem Kläger zur Gerichtsakte gereichte Foto - welches ihn mit dem kenianischen Umweltminister darstellt - in Zweifel zu ziehen. Die Kammer hat auch keine Veranlassung, die von dem Kläger glaubhaft dargestellte Tätigkeit als Vorsitzender der deutschen Abteilung der kenianischen Gemeinschaft im Ausland in Zweifel zu ziehen. Der Kläger hat zu seiner exilpolitischen Betätigung im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens eine zusammenfassende Darstellung gegeben, die sein Engagement durch Angabe von Einzelheiten nachvollziehbar und mithin glaubhaft macht. Hinzu tritt Folgendes: Der Kläger gehört nach seinen glaubhaften Angaben, die er bei seinen Anhörungen vor dem Bundesamt und in den mündlichen Verhandlungen ebenso in seinen schriftlichen Eingaben im gerichtlichen Verfahren im Kern übereinstimmend und widerspruchsfrei dargetan hat, zu einem in den Blick des Staatspräsidenten und mithin der Sicherheitsorgane des kenianischen Staates geratenen Regimegegners. Seine öffentlich wahrnehmbaren politischen Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland und seine Kenntnisse über die Beteiligung des kenianischen Staatspräsidenten und dessen Sohn am "Goldenberg Skandal" und die daraufhin vom kenianischen Staat unternommenen Aktivitäten in Bezug auf den Kläger führen unter Würdigung der dem Gericht diesbezüglich zur Verfügung stehenden Erkenntnisse dazu, dass dem Kläger für den Fall seiner Rückkehr nach Kenia politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Selbst wenn sich der Kläger vor seiner Ausreise aus Kenia nur in einer latenten Gefährdungslage befunden haben sollte, so ist diese nunmehr und zwar durch die besonderen Umstände des vorliegenden Sachverhaltes in eine ihm konkret bedrohende Gefahr politischer Verfolgung umgeschlagen.

Da die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, bedarf es einer Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG nicht (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVfG. Die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

Lützow

Ausgefertigt



Verantwortlichkeitsangabe als
Urteilsausfertiger oder Geschäftsstelle

